



## **Information für unsere Badegäste zum Coronavirus**

**Die wichtigste Information ist, dass Grippe- und auch die Coronaviren nach derzeitigem Wissensstand nicht über das Badewasser übertragen werden können. Damit besteht im Schwimmbad kein erhöhtes Infektionsrisiko, es gelten die selben Vorsichtsmaßnahmen, die in allen anderen öffentlichen Gebäuden auch angezeigt sind.**

**Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Händehygiene. Husten und niesen Sie bitte möglichst immer in die Armbeuge und waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich. Duschen Sie immer vor dem Bad und waschen Sie sich gründlich mit Seife/Duschgel.**

**Wir werden aus Vorsorgegründen unsere Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahme verstärken und eine zusätzliche Wischdesinfektion von Handgriffen und Türklinken vornehmen. Falls sich die Ansteckungslage in unserer Stadt ändern sollte, werden wir in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden weitere Maßnahmen ergreifen und Sie darüber informieren.**

## **Hinweis zur einfachen Rückverfolgbarkeit in Form von Listenführung und Vereinbarkeit mit datenschutzrechtl. Bestimmungen:**

Sofern die Erfassung nach einer gesetzlichen Vorgabe oder aufgrund einer behördlichen Anordnung erforderlich ist, ist sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c, Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung zulässig. Eines separaten Einverständnisses des Betroffenen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a), Art. 7 DS-GVO bedarf es dann nicht mehr.

Maßgeblich hierfür ist die in NRW geltende [Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2](#) (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO NRW), die für bestimmte Wirtschaftsbereiche – zum Beispiel für das Handwerks- und Dienstleistungsgewerbe – die Führung entsprechender Listen vorschreibt. Die CoronaSchVO NRW wird von der Landesregierung laufend angepasst und sie enthält für eine Vielzahl von Lebensbereiche spezielle Regelungen. Die nachfolgende Information kann daher keinen Gesamtüberblick geben, sondern wählt die wichtigsten Bereiche aus. Es wird daher unbedingt der Blick in die CoronaSchVO und ihre Anlage (elektronisches Landesrecht SGV. NRW. 2126) empfohlen.

Zur Rückverfolgbarkeit möglicher Infektionsketten sieht die CoronaSchVO NRW in § 2a Abs. 1 (sogenannte einfache Rückverfolgbarkeit) eine papiergebundene Erfassung der Kontaktdaten Name, Adresse, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise vor. Zusätzlich hierzu können die Verantwortlichen auch eine digitale Datenerfassung anbieten (§ 2a Abs. 3 CoronaSchVO NRW). Bei beiden Varianten sind die Kontaktdaten vier Wochen aufzubewahren und danach vollständig zu vernichten. Auch sind sie vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern. Die Übermittlung an die für die Nachverfolgung zuständige Behörde erfolgt nur auf dortiges Verlangen.